

Satzung

Kunstforum des Bundesverband
Bildender Künstlerinnen und Künstler,
Bezirksverband Düsseldorf e.V., kurz:

BBK KUNSTFORUM

2020

Satzungsänderung, beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 28. Juli 2020

Geändert: Punkt 7, Absatz b und d

Geschäftsjahr—Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein führt den Namen KUNSTFORUM des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e. V. im nachfolgenden Kunstforum genannt - mit Sitz in Düsseldorf.
- b) Das KUNSTFORUM ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- c) Das Gebiet des KUNSTFORUMS deckt sich mit dem Gebiet des BBK – Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. –im nachfolgenden BBK genannt.
- d) Das KUNSTFORUM ist Mitglied des BBK Düsseldorf und somit Mitglied des BBK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler der Bundesrepublik Deutschland.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- a) Das KUNSTFORUM ist eine kulturell wirksame Vereinigung im Sinne des BBK Bezirksverbandes Düsseldorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Volksbildung auf dem Gebiet der bildenden Künste sowie der Ausbildung und Förderung von bildenden Künstlern, insbesondere durch:
 1. Unterstützung und Durchführung von Kunstausstellungen
 2. Herausgabe von Publikationen
 3. Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen.
 4. Betreiben von Distributionseinrichtungen
 5. Verwaltung von Subventionen im Rahmen der Kunst- und Künstlerförderung.
- b) Das KUNSTFORUM hat sicherzustellen, dass Mittel für einzelne Projekte zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für diese verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder des KUNSTFORUMS sind nur die Mitglieder des Vereins BBK-Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. Die Mitgliedschaft im KUNSTFORUM wird mit der Mitgliedschaft im BBK Düsseldorf gem. 3. dessen Satzung erworben. Die Mitgliedschaft im KUNSTFORUM ist für Mitglieder des BBK Düsseldorf beitragsfrei. Das KUNSTFORUM wird vom BBK Düsseldorf gem. dessen Satzung und von Drittmitteln (Zuschüssen, Spenden etc.) finanziert.
- b) Gegen einen Jahresbeitrag können passive Mitglieder auf schriftlichen Antrag aus allen Berufen aufgenommen werden. Auf der Mitgliederversammlung des Kunstforums haben diese jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme passiver Mitglieder.

4. Erlöschen der Mitgliedschaften

1. Aktive Mitglieder
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BBK Düsseldorf gem. dessen Satzung durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des BBK Düsseldorf.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - c) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus dem KUNSTFORUM ausgeschlossen werden, wenn es mit seiner Beitragszahlung im BBK länger als zwölf Monate im Rückstand und gemahnt worden ist. Der Ausschluss kann nicht ausgesprochen werden, wenn die Beitragszahlung aus wirtschaftlicher Not unterblieben ist und der/die Betreffende einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Erlass gestellt hat. Ein vollständiger Erlass wird nicht gewährt. Es ist der Betrag zu entrichten, den der BBK pro Mitglied an den Landesverband zu zahlen hat. Der teilweise Erlass ist auf ein Jahr befristet.
 - d) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch vereinschädigende Aktivitäten für das KUNSTFORUM oder den BBK nicht mehr tragbar ist.
2. Passive Mitglieder
 - a) Die passive Mitgliedschaft kann durch einen formlosen schriftlichen Antrag des passiven Mitglieds gekündigt werden. Sie erlischt durch Tod des Mitglieds.
 - b) Ein passives Mitglied kann vom Vorstand aus dem KUNSTFORUM ausgeschlossen werden
 - wegen vereinschädigendem Verhalten
 - wenn es 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

5. Organe

Organe des KUNSTFORUMS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (des BBK).

6. Mitgliederversammlung

- a) auf der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied des KUNSTFORUMS Rede- und Stimmrecht.
- b) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte (TOP) einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich dabei wiederum Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist unzulässig.
- d) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- e) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jährlich
 - den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - den Bericht der Ausschüsse

- den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Verschiedenes
2. alle zwei Jahre:
- Übernahme und Bestätigung
 - des Vorstandes
 - der Kassenprüfer
 - der Landesdeligierten
 - der Bundesdeligierten
 - Verschiedenes
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Grundsätze des Vereins
 2. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 3. die Festsetzung von Beiträgen der passiven Mitglieder
 4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsbeschlusses und Entlastung des Vorstandes
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Mitglied der Geschäftsstelle zu protokollieren und im Info zu veröffentlichen.
- h) Die Mitgliederversammlung gibt sich ihre Wahl- und Geschäftsordnung selbst.
- i) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit; die Vereinsauflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- j) Der Vorstand veranlasst die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurkundungen.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins KUNSTFORUM des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. ist mit dem Vorstand des BBK Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Bezirksverband Düsseldorf e.V. identisch.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Je drei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind berechtigt den BBK gemäß §§ 26 BGB zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder einen Vorstandssprecher (Vorsitzenden). Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- c) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung des BBK Düsseldorf gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Übersteigt der Arbeitsaufwand eines Vorstandsmitglieds im Rahmen eines oder mehrerer Projekte offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Vergütung gewährt werden. In diesem Sinne können Mitglieder des Vorstands außerhalb ihrer ehrenamtlichen Aufgaben, für den Verein auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Dies schließt auch die Möglichkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.

26a EStG oder einer sogenannten Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung aller damit im Zusammenhang stehenden Verträge (Dienstverträge, Honorarverträge, etc.) ist der Vorstand.

8. Geschäftsführung des KUNSTFORUMS

Der Vorstand bestimmt die/ den Geschäftsführer/ in.

9. Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

10. Gewinn

- a) Das KUNSTFORUM ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- b) Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinn der Anlage 7 zu den Einkommensteuerrichtlinien.

Düsseldorf, den 28. Juli 2020